

# Erbschaftsteuer verfassungswidrig?

Das war mit Ansage: Der Bundesfinanzhof (BFH) hält das Anfang 2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerrecht für verfassungswidrig.

Betriebsvermögen könne in der Regel steuerfrei vererbt und verschenkt werden – dies sei eine „verfassungswidrige Überprivilegierung“ zum Nachteil der übrigen Steuerpflichtigen, die diese Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen könnten, begründeten die Richter ihre Vorlage vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Schließt sich das BVerfG der Auffassung des BFH an, droht nun die 4. Neugestaltung der Erbschaftsteuer seit 1975.

Problematisch ist die Formulierung des Gerichts, dass die verfassungswidrige Begünstigung von Betriebsvermögen „zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung“ führe.

Fehlt damit nun auch bei Übertragung von Privatvermögen eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erbschaftsteuer? Müssen Erbschafts- bzw. Schenkungsteuer für Übertragungen seit 2009 von der Finanzverwaltung etwa zurückerstattet werden?

Auch wenn wenig Hoffnung besteht, dass der Fiskus Steuerrückerstattungen leisten muss, sollten bislang nicht bestandskräftige Steuerbescheide unter Hinweis auf das anhängige Verfahren in jedem Fall mit Rechtsmitteln offen gehalten werden.

Und welche Bedeutung hat die Vorlage des BFH für bevorstehende Übertragungen bis zur Entscheidung des BVerfG in 2 bis 3 Jahren? Kann Betriebsvermögen noch unter Ausnutzung der geltenden großzügigen Verschonungsregeln übertragen werden oder droht der rückwirkender Verfall der Verschonungsregeln?

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit schützt das BVerfG den Steuerbürger in seinem Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit der Steuergesetze. Das geprüfte (verfassungswidrige) Erbschaftsteuerrecht wird voraussichtlich solange gelten, bis ein neues Erbschaftsteuerrecht in Kraft tritt.

Rechtssicherheit sieht anders aus! Ab sofort sollte in Übertragungsverträgen eine Rückabwicklungsklausel aufgenommen werden, für den Fall, dass sich die Rechtslage rückwirkend ändern sollte.

Unternehmer, die in den nächsten 3 - 5 Jahren eine Unternehmensnachfolge planen, sollten prüfen, ob eine Übertragung nach den aktuell geltenden günstigen Regeln vorgezogen werden kann.

Rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne!

---